16 K 9/24

Amtsgericht Viersen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 27.08.2025, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 023, Dülkener Str. 5, 41747 Viersen

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Dülken, Blatt 2210,
BV lfd. Nr. 2
Gemarkung Dülken, Flur 63, Flurstück 205, Gebäude- und Freifläche, Theodor-Frings-Allee 7, Größe: 198 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein denkmalgeschütztes Reihenmittelhaus, welches bei Begutachtung Eigentümergenutzt war. Ursprungserstellung um 1900 in unterkellerter (Gewölbekeller), zweigeschossiger Massivbauweise. Zweigeschossiger nicht unterkellerter Flachdachanbau in Massivbauweise. Eine Genehmigung des Ausbaus des Dach- Mansardengeschoss zu Wohnzecken ist nicht festzustellen. Wohnfläche nach überschlägigen Aufmaß ca. 225 m². Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind erfolgt. Guter und überwiegend zeitgemäßer Pflege und Unterhaltungszustand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.08.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

303.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.